

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik

A. Problem und Ziel

Verstärkung und Vertiefung der beiderseitigen Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils.

B. Lösung

Völkerrechtliche Absicherung der Förderung und Unterstützung von Unternehmen, Organisationen und Institutionen im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetze und Regelungen. Erforderlichenfalls werden die Vertragsparteien behilflich sein, auftretende Schwierigkeiten bei der Pflege direkter Kontakte zu überwinden.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Keine

2. Vollzugaufwand

Es entsteht kein Vollzugaufwand.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme entstehen nicht. Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 4. Oktober 2001

022 (432) – 651 09 – Ab 1/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Platz der Republik

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000 zwischen
der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der
Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der
Wirtschaft, Industrie und Technik

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetzentwurf keine
Einwendungen zu erheben.



Entwurf
Gesetz
zu dem Abkommen vom 30. Juni 2000
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit
auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik

Vom

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Dem in Berlin am 30. Juni 2000 unterzeichneten Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik wird zugestimmt. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Begründung zum Vertragsgesetz

Zu Artikel 1

Auf das Abkommen findet Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes Anwendung, da es sich auf Gegenstände der Bundesgesetzgebung bezieht.

Das Abkommen erfordert ein Vertragsgesetz, da es in Artikel 11 Abs. 4 Gegenstände der Gesetzgebung berührt. Durch Artikel 11 Abs. 4 des Abkommens verpflichten sich die Vertragsparteien, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei gefällten Schiedssprüche gemäß den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) anzuerkennen und zu vollstrecken.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung des Absatzes 1 entspricht dem Erfordernis des Artikels 82 Abs. 2 des Grundgesetzes.

Nach Absatz 2 ist der Zeitpunkt, in dem das Abkommen nach seinem Artikel 14 Abs. 1 in Kraft tritt, im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

Schlussbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Kosten bei Wirtschaftsunternehmen, insbesondere bei mittelständischen Unternehmen, entstehen durch die Ausführung des Gesetzes nicht.

Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Volksrepublik China
über die Zusammenarbeit auf den Gebieten
der Wirtschaft, Industrie und Technik

中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府
关于在经济、工业和技术领域合作的协定

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Volksrepublik China,
im Folgenden Vertragsparteien genannt –

in dem Wunsch, die Beziehungen zwischen beiden Ländern auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik auf der Grundlage der Gleichheit und des gegenseitigen Nutzens zu verstärken und zu vertiefen,

in Anerkennung des Beitrages, den das Abkommen vom 24. Oktober 1979 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Volksrepublik China über die wirtschaftliche Zusammenarbeit für die Entwicklung der bilateralen Wirtschaftsbeziehungen geleistet hat,

in der Absicht, durch ein neues Abkommen die Rahmenbedingungen für neue Formen der Zusammenarbeit zu verbessern,

in Übereinstimmung mit dem Rechtsbestand der Vertragsparteien und den von ihnen übernommenen jeweiligen internationalen Verpflichtungen,

unter Bezugnahme auf das Abkommen über die handelspolitische und wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Volksrepublik China vom 21. Mai 1985 –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik zwischen beiden Staaten mit geeigneten Mitteln zu fördern und zu erweitern. Dabei werden sie bestrebt sein, ihre Wirtschaftsbeziehungen auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils möglichst ausgewogen und harmonisch zu gestalten.

中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府(以下简称“缔约双方”),本着在平等互利的基础上加强和加深两国在经济、工业和技术领域合作关系的愿望,认识到中华人民共和国政府和德意志联邦共和国政府一九七九年十月二十四日签订的经济合作协定对发展双边经济关系所做的贡献,旨在通过一个新协定为新的合作形式改善框架条件,在与缔约双方现有法律和各自所承担的国际义务相一致的前提下,注意到中华人民共和国和欧洲经济共同体于一九八五年五月二十一日签订的贸易和经济合作协定,达成协议如下:

第 一 条

一、缔约双方将努力以适当的方式促进并扩大两国在经济、工业和技术领域的合作。在非歧视和互利的基础上,双方将努力尽可能平衡和协调地发展两国经济关系。

(2) Die Vertragsparteien erklären ihre Bereitschaft, den Unternehmen, Organisationen und Institutionen der jeweils anderen Seite unter Beachtung ihrer internationalen Verpflichtungen möglichst umfassende Marktzugangsrechte zu gewähren.

Artikel 2

(1) Die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik zwischen Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Staaten im Rahmen dieses Abkommens findet grundsätzlich auf kommerzieller Grundlage statt. Die Bedingungen der Kooperation werden von den beteiligten Unternehmen, Organisationen und Institutionen nach Maßgabe ihrer jeweiligen Interessen und im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Rechtsvorschriften vereinbart.

(2) Die vor dem Inkrafttreten oder während der Geltungsdauer dieses Abkommens von den Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Staaten übernommenen Rechtsverbindlichkeiten bleiben vom Inkrafttreten, von Änderungen oder vom Ablauf dieses Abkommens unberührt.

Artikel 3

Die Zusammenarbeit kann umfassen:

- Herstellung von Waren und deren Vertrieb auf den Märkten beider Länder sowie auf dritten Märkten,
- Dienstleistungen,
- Investitionen einschließlich der Gründung von Gemeinschaftsunternehmen,
- Errichtung, Ausbau und Modernisierung von Industrieanlagen und Infrastruktureinrichtungen,
- Austausch von Patenten, Lizenzen und technischem Know-how, einschließlich technischer Informationen und Dokumentation,
- Anwendung und Verbesserung bestehender und Entwicklung neuer technischer Verfahren,
- industrielle Forschung und Entwicklung,
- Austausch von Informationen zur Verbesserung der Absatzmöglichkeiten,
- Austausch von Fachdelegationen, Experten und Praktikanten,
- Veranstaltung von Symposien, Seminaren, Messen und Ausstellungen.

Artikel 4

Die Vertragsparteien sind sich der Bedeutung bewusst, die präzisen und aktuellen Wirtschafts-, Außenhandels- und Geschäftsinformationen für eine erfolgreiche wirtschaftliche Zusammenarbeit zukommt. Sie werden Anstrengungen unternehmen, um sicherzustellen, dass die an einer Zusammenarbeit interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Staaten die erforderlichen Informationen in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften der jeweiligen Vertragspartei erhalten. Im Hinblick auf die Bedeutung zuverlässiger und kompatibler Statistiken unterstützen beide Vertragsparteien eine enge Zusammenarbeit zwischen den zentralen Statistikbehörden beider Länder.

Artikel 5

Die Vertragsparteien werden im Einklang mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen und Regelungen und im Rahmen ihrer Möglichkeiten die Herstellung und Pflege von Geschäftskontakten zwischen den an einer Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik interessierten Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Staaten fördern und unterstützen. Erforderlichenfalls werden sie behilflich sein, auftretende Schwierigkeiten bei der Pflege direkter Kontakte zwischen den an einer Zusammenarbeit interessierten Partnern zu überwinden.

二、缔约双方愿意在遵守其国际义务的前提下相互给予对方的企业、组织和机构尽可能全面的市场准入权利。

第 二 条

一、两国企业、组织和机构在本协定范围内的经济、工业和技术合作原则上在商业性基础上进行。合作的条件由参与的企业、组织和机构根据各自的利益,并在符合两国现行法律法规的基础上商定。

二、两国企业、组织和机构于本协定生效前或有效期内所承担的法律义务不受本协定生效、变更或终止的影响。

第 三 条

合作可以包括以下方面:

- 在两国市场和第三国市场上生产和销售产品;
- 服务贸易领域;
- 投资,包括成立合资企业;
- 新建、扩建和改造工业设备和基础设施;
- 交换专利、许可证和技术诀窍,包括技术信息和资料;
- 应用和改进现有工艺并开发新工艺;
- 工业研究与开发;
- 交流信息,以改善销售条件;
- 交流专业代表团、专家和实习生;
- 举办研讨会、讲座、博览会和展览会。

第 四 条

认识到准确、及时的经济、外贸和商业信息对于成功的经济合作的意义,缔约双方将努力确保两国对合作感兴趣的企业、组织和机构在符合各自法律法规的基础上能够得到所需要的信息。鉴于可靠的和具有可比性的统计数据的重要性,缔约双方支持两国国家统计局开展密切合作。

第 五 条

缔约双方将在符合两国各自现行法律法规的基础上尽可能地推动和支持两国对经济、工业和技术合作感兴趣的企业、组织和机构之间建立和保持业务联系。必要时缔约双方将帮助对合作感兴趣的伙伴克服他们在保持直接联系方面所遇到的困难。

Artikel 6

(1) Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet einer Vertragspartei genießen im Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei das Recht zur Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, Niederlassungen und Repräsentanzen auf der Grundlage der geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei. Die Vertragsparteien übernehmen keine Pflichten, die über die von ihnen im Rahmen von internationalen Verträgen oder Organisationen übernommenen Verpflichtungen hinausgehen.

(2) Die Vertragsparteien werden Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet der anderen Vertragspartei im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze, Rechtsvorschriften und internationalen Verpflichtungen nicht schlechter stellen als Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus anderen Drittländern. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die Errichtung ständiger Vertretungen, für die Einstellung und Beschäftigung von Fach- und Führungskräften, für die Anmietung von Büro- und Wohnräumen, für die Einrichtung von Fernsprech-, Telefax- und Fernschreibanschlüssen, sowie für die Einfuhr und Wiederausfuhr der notwendigen Büroausstattungen und persönlicher Gegenstände.

(3) Unternehmen, Organisationen und Institutionen aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet einer Vertragspartei, die sich im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei niedergelassen haben, haben das Recht, zur Vertretung ihrer gemeinschaftlichen Interessen im Rahmen der jeweils geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften des Gastgeberlandes Vereinigungen zu gründen.

Artikel 7

In Anbetracht der Unterstützung, deren insbesondere mittlere und kleine Unternehmen aus dem jeweiligen Hoheitsgebiet einer Vertragspartei bei der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik mit Partnern der jeweils anderen Vertragspartei bedürfen, erklären die Vertragsparteien ihre Bereitschaft, die Tätigkeit von Organisationen, die im Auftrag der jeweils anderen Vertragspartei Aufgaben der Handels- und Kooperationsförderung wahrnehmen, umfassend zu unterstützen.

Artikel 8

Die Vertragsparteien erkennen die Bedeutung eines wirklichen Schutzes des geistigen Eigentums für die Kooperation auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik an. Sie erklären sich bereit, mit dem Ziel der Durchsetzung der in beiden Ländern geltenden Gesetze und Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der gewerblichen Schutzrechte zusammenzuarbeiten. Sie werden sich insbesondere über Rechtsvorschriften und Verfahren, welche in den Hoheitsgebieten beider Staaten für den Schutz geistigen Eigentums gelten, laufend informieren.

Artikel 9

Im Hinblick auf die Bedeutung, die der Finanzierung von mittel- und langfristigen Vorhaben für die Entwicklung und Vertiefung der Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik zukommt, werden die Vertragsparteien Anstrengungen unternehmen, damit derartige Finanzierungen im Rahmen der in jedem der beiden Staaten bestehenden Gesetze, Rechtsvorschriften und Regelungen zu möglichst günstigen Bedingungen gewährt werden. Sie werden bemüht sein, günstige Rahmenbedingungen für die kommerzielle Finanzierung neuer Formen der Zusammenarbeit, insbesondere von Projektfinanzierungen für Infrastrukturvorhaben, zu entwickeln.

第 六 条

一、缔约一方境内的企业、组织和机构享有根据缔约另一方现行法律法规在其境内设立外商投资企业、分支机构和代表机构的权利。缔约双方不承担超过其在国际条约或组织范围内所承担的义务。

二、根据两国各自现行有效的法律法规和国际义务,缔约一方将向缔约另一方境内的企业、组织和机构提供不低于给予其它第三国企业、组织和机构的待遇。这一点尤其适用于设立常驻代表处、聘用专业及管理人员、租用办公室和住房、安装长途电话、传真和电传,以及必要的办公设备和私人用品的进口和再出口。

三、已在缔约一方境内设立分支机构和代表机构的缔约另一方境内的企业、组织和机构有权在东道国现行有效的法律法规框架内成立代表其共同利益的团体。

第 七 条

考虑到缔约一方境内的中小企业在与缔约另一方的伙伴开展经济、工业和技术合作时尤其需要支持,缔约双方愿意全面支持那些受缔约另一方委托行使促进贸易与合作任务的组织开展的活动。

第 八 条

缔约双方承认有效地保护知识产权对经济、工业和技术合作所具有的意义。缔约双方愿意在工业产权保护领域进行以贯彻两国现行有效的法律法规为目的的合作。缔约双方将特别就在两国境内适用的知识产权保护的法规和程序持续地交流信息。

第 九 条

鉴于中长期项目的融资对于发展和加深经济、工业和技术合作的重要意义,缔约双方将努力在两国现行法律法规和规章的范围内为这种融资提供尽可能优惠的条件。缔约双方将努力为新合作形式的商业融资,尤其是基础设施建设项目融资创造优惠的框架条件。

Artikel 10

Der Zahlungsverkehr zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China wird in Übereinstimmung mit den in jedem der beiden Staaten geltenden Gesetzen, Rechtsvorschriften und Bestimmungen in der Währung der Bundesrepublik Deutschland oder der Währung der Volksrepublik China oder in einer anderen von den Geschäftspartnern vereinbarten, frei konvertierbaren Währung abgewickelt.

Artikel 11

(1) Die Vertragsparteien befürworten, dass Streitigkeiten, die aus den zwischen den Unternehmen, Organisationen und Institutionen beider Länder geschlossenen Verträgen entstehen, oder damit in Zusammenhang stehen, nach Möglichkeit durch Verhandlungen gütlich beigelegt werden.

(2) Werden die Streitigkeiten durch Verhandlungen nicht beigelegt, so können die streitenden Parteien aufgrund einer in ihren Verträgen vereinbarten Schiedsklausel oder aufgrund besonderer Schiedsvereinbarungen die Durchführung eines Schiedsverfahrens beantragen. Das Schiedsverfahren kann in der Bundesrepublik Deutschland, in der Volksrepublik China oder in einem von den beiden Parteien vereinbarten dritten Staat stattfinden. Auf das Verfahren findet die Schiedsordnung Anwendung, die für das von den streitenden Parteien vereinbarte Schiedsgericht gilt.

(3) Die Vertragsparteien empfehlen den Unternehmen, Organisationen und Institutionen in ihren Verträgen Schiedsgerichtsklauseln gemäß den von der Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht (UNCITRAL) ausgearbeiteten Standardschiedsregeln aufzunehmen.

(4) Die Vertragsparteien verpflichten sich, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei gefällten Schiedssprüche gemäß den Bestimmungen des am 10. Juni 1958 in New York geschlossenen Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche gegenseitig anzuerkennen und zu vollstrecken.

Artikel 12

(1) Beide Vertragsparteien bilden einen Gemischten Ausschuss, der sich aus Regierungsvertretern und Vertretern der Wirtschaft zusammensetzt.

(2) Der Gemischte Ausschuss hat die Aufgabe, die Durchführung dieses Abkommens zu überwachen, Fragen und Probleme zu erörtern, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens ergeben, Empfehlungen, die zur Verwirklichung der Ziele des Abkommens beitragen können, auszuarbeiten, und sie den Regierungen beider Seiten vorzulegen.

(3) Der Gemischte Ausschuss erörtert unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung in beiden Ländern und der sich daraus ergebenden Prioritäten und Interessen beider Seiten die Themen für die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik.

(4) Der Gemischte Ausschuss tritt auf Wunsch der Vertragsparteien abwechselnd in einem der beiden Länder zusammen.

(5) Der Gemischte Ausschuss kann, falls beide Vertragsparteien dies für notwendig erachten, für besondere Fragen oder Aufgaben Arbeitsgruppen oder spezialisierte Kontaktgremien bilden, die ihn bei der Erreichung der Ziele dieses Abkommens unterstützen.

Artikel 13

Falls internationale Verpflichtungen einer der Vertragsparteien dieses Abkommen berühren und Auswirkungen auf die grundlegende Zielsetzung dieses Abkommens haben, werden die Vertragsparteien Konsultationen durchführen.

第十 条

根据两国各自现行有效的法律法规和规章,中华人民共和国和德意志联邦共和国之间的支付往来以中华人民共和国的货币、德意志联邦共和国的货币或者其它由交易双方同意的、可自由兑换的货币办理。

第十 一条

一、缔约双方赞同尽可能通过友好协商解决两国企业、组织和机构之间所签合同而引起的或与此有关的争议。

二、如争议经过协商不能解决时,争议双方可以根据合同本身规定的仲裁条款或专门的仲裁协议提请仲裁。仲裁可以在中华人民共和国、德意志联邦共和国或双方同意的第三国进行。在仲裁程序方面,采用争议双方同意的仲裁机构有效的仲裁规则。

三、缔约双方推荐企业、组织和机构在其所签订的合同中订立根据联合国国际贸易法委员会制订的示范仲裁规则所规定的仲裁条款。

四、缔约双方有义务根据一九五八年六月十日订于纽约的关于《承认及执行外国仲裁裁决公约》的规定相互承认与执行在对方境内作出的仲裁裁决。

第十 二 条

一、缔约双方成立由政府和经济界代表组成的混合委员会。

二、混合委员会的任务是:检查本协定的执行,讨论执行本协议定时发生的问题,提出旨在实现本协议目标的建议,并提交给各自政府。

三、考虑到两国经济的发展以及由此产生的双方的优先领域和利益,混合委员会讨论经济、工业和技术领域合作的议题。

四、混合委员会根据缔约双方的愿望,轮流在两国举行会议。

五、如缔约双方认为有必要,混合委员会可以为特别问题和任务成立工作小组或专门联系机构,以支持混合委员会实现本协议的目标。

第十 三 条

如果缔约一方的国际义务涉及本协议并影响本协议的基本宗旨,缔约双方将进行协商。

Artikel 14

(1) Das Abkommen bedarf der Erfüllung der für das Inkrafttreten erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen der jeweiligen Vertragspartei und der gegenseitigen Mitteilungen darüber. Dieses Abkommen tritt am 30. Tag nach dem Eingang der letzten Mitteilung in Kraft.

(2) Dieses Abkommen gilt für die Dauer von fünf Jahren und verlängert sich für jeweils weitere fünf Jahre, sofern nicht eine der beiden Vertragsparteien drei Monate vor Ablauf seiner Gültigkeit der anderen Vertragspartei die Kündigung des Abkommens auf diplomatischem Wege schriftlich mitteilt.

(3) Die Vertragsparteien können, falls sie dies für notwendig erachten, dieses Abkommen ändern.

Geschehen zu Berlin am 30. Juni 2000 in zwei Urschriften, jede in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

第十四条

一、本协议须缔约双方各自完成使本协议生效所必需的国内前提条件并相互通知。本协议自后一方的通知到达对方之日起第三十天生效。

二、本协议有效期为五年。如果在期满的三个月前缔约任何一方未通过外交途径以书面形式通知缔约另一方终止本协议，则本协议自动延长五年，并依此法顺延。

三、如果缔约双方认为有必要，可对本协议进行修改。

本协议于二〇〇〇年六月三十日在柏林签订，一式两份，每份都用中文和德文写成，两种文本同等作准。

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

德意志联邦共和国政府代表

Ischinger
Gerlach

Für die Regierung der Volksrepublik China

中华人民共和国政府代表

Shi Guangsheng

Denkschrift zum Abkommen

I. Allgemeines

Das zum Jahresende 1995 außer Kraft getretene Abkommen über die wirtschaftliche Zusammenarbeit vom 24. Oktober 1979 bildete viele Jahre die vertragliche Grundlage unserer Wirtschaftsbeziehungen zu China. Das Kernstück des Abkommens war die Einsetzung eines Gemischten Ausschusses sowie die allgemeine Ermächtigung zur Gründung von besonderen Arbeitsgruppen. Der Gemischte Ausschuss hat bisher zehn Mal unter Vorsitz der Minister getagt. Daneben wurden 15 Arbeitsgruppen und Untergruppen zu verschiedenen Themenbereichen eingerichtet, die in der Regel im Jahresrhythmus zusammentreten.

Das Abkommen von 1979 war auf die zentralverwaltungsverwaltungswirtschaftliche Struktur Chinas und sein hochzentralisiertes Außenwirtschaftsmonopol zugeschnitten. Diese Voraussetzungen haben sich mittlerweile geändert:

- Es ist ein dezentraler Wirtschaftssektor entstanden, der für uns zunehmend interessant wird, über den wir besser informiert sein und mit dem wir intensivere Kontakte herstellen wollen.
- In den vergangenen 20 Jahren haben sich mehrere Tausend deutsche Firmen mit Repräsentanzen, Jointventures und Tochtergesellschaften in China niedergelassen, denen jetzt das Recht zugebilligt wird, Verbände und Kammern zu bilden.
- Wir haben eine Infrastruktur zur Förderung unserer außenwirtschaftlichen Interessen (Korrespondenten der Bundesstelle für Außenhandelsinformation, Wirtschaftsdelegierte, deutsche Industrie- und Handelszentren) aufgebaut, deren Rechtsstatus wir stärker absichern wollen.
- Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes spielen im Zusammenhang mit dem Technologietransfer eine immer größere Rolle. Darüber wird es in Zukunft einen permanenten Informations- und Meinungsaustausch mit der chinesischen Seite geben.
- Artikel 11, der eine Empfehlung für die am Wirtschaftsverkehr beteiligten Unternehmen usw. hinsichtlich der Rechtsverfolgung enthält, wird neueren Entwicklungen auf dem Gebiet der internationalen Handelschiedsgerichtsbarkeit angepasst. Gleichzeitig verpflichten sich die Vertragsparteien zur Anerkennung und Vollstreckung der internationalen Schiedssprüche.
- Das System der bilateralen Gesprächs- und Kontaktgremien auf Regierungsebene wird gestrafft.

II. Besonderes

Das Abkommen besteht aus 14 Artikeln. Es wurde am 30. Juni 2000 unterzeichnet und besteht aus zwei Urschriften in deutscher und chinesischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Zu Artikel 1

Artikel 1 enthält eine Absichtserklärung der Vertragsparteien, die Zusammenarbeit auf den Gebieten der Wirtschaft, Industrie und Technik mit geeigneten Mitteln

zu fördern, zu erweitern und auf der Grundlage der Nichtdiskriminierung und des beiderseitigen Vorteils möglichst ausgewogen und harmonisch zu gestalten. Ferner erklären sie ihre Bereitschaft, den Unternehmen, Organisationen und Institutionen der jeweils anderen Seite einen optimalen Marktzugang unter Beachtung ihrer internationalen Verpflichtungen zu gewähren.

Zu Artikel 2

Artikel 2 betont den kommerziellen Charakter der Zusammenarbeit und stellt fest, dass die von den betreffenden Institutionen vor Inkrafttreten dieses Abkommens übernommenen Verbindlichkeiten unberührt bleiben.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält eine Aufzählung der vielfältigen Formen wirtschaftlicher Zusammenarbeit.

Zu Artikel 4

Artikel 4 garantiert, dass sich an der wirtschaftlichen Zusammenarbeit interessierte Unternehmen usw. im jeweils anderen Land auf gesetzlichen Wegen Zugang zu Wirtschaftsinformationen verschaffen können.

Zu Artikel 5

Artikel 5 erlaubt die Aufnahme direkter, d.h. ohne obligatorische Einschaltung staatlicher Stellen hergestellter Kontakte zwischen Unternehmen beider Länder und die Verpflichtung beider Regierungen, bei der Überwindung von Schwierigkeiten behilflich zu sein.

Zu Artikel 6

In Artikel 6 wird erstmals das Prinzip anerkannt, dass sich Unternehmen des einen Staates im anderen Staat niederlassen dürfen. Sie haben somit das Recht zur Gründung von Unternehmen mit ausländischer Beteiligung, Niederlassungen und Repräsentanzen auf der Grundlage geltender Gesetze und Rechtsvorschriften der anderen Vertragspartei.

Zu Artikel 7

In Artikel 7 erkennen die Vertragsparteien an, dass mittlere und kleine Unternehmen bei der Kooperation mit Partnern im anderen Land besonderer Unterstützung durch spezialisierte Organisationen bedürfen, die solche Aufgaben wahrnehmen.

Zu Artikel 8

Da Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes im Zusammenhang mit dem Technologietransfer zwischen den Vertragsparteien eine immer größere Rolle spielen und deutsche Unternehmen ständig über die Verletzung ihrer gewerblichen Schutzrechte in China Klage führen, ist es wichtig, dass zwischen den Regierungen beider Länder ein ständiger Dialog stattfindet. Er wird durch diesen Artikel institutionalisiert.

Zu Artikel 9

Artikel 9 enthält die Absichtserklärung der Vertragsparteien, im Rahmen des Möglichen für Kooperationsprojekte Finanzierungen zu günstigen Bedingungen bereitzustellen sowie für Infrastrukturvorhaben innovative Finanzierungskonzepte (insbesondere Betreibermodelle) zu entwickeln.

Zu Artikel 10

Diese Bestimmung regelt in allgemeiner Form die Abwicklung des Zahlungsverkehrs zwischen den Vertragsparteien auf Basis ihrer jeweilig geltenden Gesetze. Enthalten ist ferner eine Bestimmung über die Art der Währung (frei konvertierbar), in welcher der Zahlungsverkehr abzuwickeln ist.

Zu Artikel 11

Durch Artikel 11 Abs. 4 verpflichten sich die Vertragsparteien, die im Hoheitsgebiet der jeweils anderen Vertragspartei gefällten Schiedssprüche gemäß den Bestimmungen des New Yorker Übereinkommens vom 10. Juni 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche (BGBl. 1961 II S. 121) anzuerkennen und zu vollstrecken. Zwar sind die Bundesrepublik Deutschland und die Volksrepublik China Vertragsparteien des New Yorker Übereinkommens und somit bereits zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen verpflichtet (China allerdings wegen seines zum Übereinkommen erklärten Vorbehalts nur für einen Teil der in Betracht kommenden Schiedssprüche),

gleichwohl hat Artikel 11 Abs. 4 nicht nur deklaratorische Bedeutung. Die Verpflichtung zur Anerkennung und Vollstreckung von Schiedssprüchen würde in dem Falle, in dem eine der Vertragsparteien das New Yorker Übereinkommen kündigt (gemäß Artikel XIII Abs. 1 ist die Kündigung mit Frist von einem Jahr jederzeit möglich), aufgrund von Artikel 11 Abs. 4 fortbestehen.

Zu Artikel 12

Artikel 12 installiert einen „Gemischten Ausschuss“, der sich aus Regierungsvertretern und Vertretern der Wirtschaft der jeweiligen Vertragsparteien zusammensetzt. Er beschreibt seine Aufgaben (Durchführung, Überwachung, Diskussion, Ausarbeitung von Empfehlungen bezüglich der Realisierung des Abkommens gegenüber den Regierungen beider Vertragsparteien), Kompetenzen (Bildung von Arbeitsgruppen oder spezialisierten Kontaktgremien) sowie die Modalitäten seines Zusammentretens.

Zu Artikel 13

In diesem Artikel verpflichten sich die Vertragsparteien, für den Fall des Eingangs internationaler Verpflichtungen, die dieses Abkommen berühren, gegenseitig zu konsultieren.

Zu Artikel 14

Artikel 14 regelt die Modalitäten des Inkrafttretens und der Laufzeit sowie die einer eventuellen Kündigung und Änderung dieses Abkommens.

